

16.04.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**A - AS - Fz - G - In - R - Wizu **Punkt ...** der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes (VerbIG)**A**Der **federführende Agrarausschuss (A)**,der **Finanzausschuss (Fz)**,der **Gesundheitsausschuss (G)**,der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,der **Rechtsausschuss (R)** undder **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz
Bei
Annahme
entfallen
alle
übrigen
Ziffern**1. Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Gesetzentwurf wird abgelehnt.

Begründung:

Der Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes verursacht bisher nicht quantifizierte Mehrkosten, die durch den praktischen Nutzen für die Verbraucher nicht gerechtfertigt sind.

Ausgeliefert am**1 6. APR. 2002**

...

Der Vollzug erfordert die Aufbereitung der vorhandenen Informationen zu Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen. Soweit dies den öffentlichen Zugang zu Informationen nach § 4 des Gesetzentwurfs betrifft, sind diese Kosten nicht durch Gebühren zu decken. Des Weiteren wird die Vorhaltung von sachlichen und personellen Kapazitäten zur Bearbeitung evtl. Anträge erforderlich. Die hiermit verbundenen Kosten sind derzeit nicht quantifiziert. Eine belastbare Schätzung der Kosten dürfte auch kaum möglich sein. Anders als die Kosten der eigentlichen Antragsbearbeitung fallen diese Kosten unabhängig von der nicht vorhersehbaren Anzahl der Anträge an.

Den Kosten steht nur ein sehr geringer praktischer Nutzen für die Verbraucher gegenüber.

Ein tatsächlich vorhandenes Informationsbedürfnis wird sich über einen kostenpflichtigen Auskunftsantrag nach dem VerbIG nicht befriedigen lassen. Dafür dürfte allein die Hürde, einen hinreichend bestimmten, also auf eine konkrete Information abzielenden, Antrag formulieren zu müssen, zu hoch sein. Zudem dürfte gerade bei rechtsunkundigen Verbrauchern das Risiko einer Ablehnung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs recht groß sein, da vor allem im Vorfeld behördlicher Maßnahmen Anfragen erfolgen dürften. Das Verfahren ist insgesamt zu umständlich, als dass ernsthaft eine Inanspruchnahme durch die Verbraucher in einem Umfang zu erwarten ist, welcher die entstehenden Kosten rechtfertigen könnte. Bei der somit zu erwartenden geringen Inanspruchnahme des Antragsrechtes lassen sich die fixen Kosten über Gebühren nicht finanzieren.

Das Informationsbedürfnis der Verbraucher lässt sich auf andere Weise besser befriedigen. Dem Verbraucher stehen vielfältige Informationsquellen über Lebensmittel und Bedarfsgegenstände zur Verfügung. Neben regelmäßiger, aktueller Berichterstattung in den Medien halten Verbraucherverbände umfangreiche Informationen bereit; daneben stellt das Internet eine umfassende Quelle dar. Angesichts dieser Möglichkeiten ist ein zusätzlicher Auskunftsanspruch bei Behörden für eine effektive Verbraucheraufklärung nicht erforderlich. Behörden steht es schon heute frei, relevante Informationen zu veröffentlichen. Davon wird auch ausreichend Gebrauch gemacht.

- Wi 2. Unsere Verbraucherinnen und Verbraucher benötigen mehr Informationen, Transparenz und Klarheit, um sich am Markt selbstbestimmt in den Konsumentscheidungen behaupten zu können. Daher wird die Absicht, ein Verbraucherinformationsgesetz zu schaffen, grundsätzlich begrüßt.
- Wi 3. Ein Verbraucherinformationsgesetz hat für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die betroffene Wirtschaft weitreichende Bedeutung und Konsequenzen. Mit dem Gesetzentwurf wird rechtliches "Neuland" betreten. So ist das

Prinzip einer Aktenöffentlichkeit dem deutschen Recht bislang weitgehend unbekannt. Von Seiten der Betroffenen, sowohl der Verbraucher und der betroffenen Unternehmen einerseits als auch der Verwaltung andererseits, darf erwartet werden, dass der Sicherstellung einer hohen Rechtsqualität und Rechtssicherheit durch intensive Beratung und sorgfältige Analyse Vorrang vor zeitlichen und politischen Erwägungen eingeräumt wird. Dies setzt voraus, dass eine gesetzliche Regelung alle relevanten Belange einbezieht und in rechtlicher Hinsicht insbesondere auch das verfassungsrechtlich Gebotene beachtet.

- Wi 4. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes diesen Vorgaben nicht in angemessener Weise entspricht. Die rechtliche Stringenz des Entwurfes ist verbesserungsfähig. Gegenüber den im Vorfeld erfolgten öffentlichen Ankündigungen bringt der vorgelegte Entwurf nur sehr eingeschränkt materielle Regelungen mit sich; bei den Verbrauchern wurden weitreichende Erwartungen geweckt, denen der vorgelegte Entwurf nicht angemessen Rechnung trägt.
- Wi 5. Gesetze, gerade im Bereich des Verbraucherschutzes, bedürfen intensiver Beratung, insbesondere dann, wenn sie wie hier massiv in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen der Wirtschaft eingreifen und zudem erhebliche wirtschaftliche Folgewirkungen zeitigen können. Eine umfassende Güterabwägung ist erforderlich, um Notwendigkeit, Zulässigkeit und Grenzen eines solchen Vorhabens zu prüfen. Dabei sind insbesondere die Belange der mittelständischen Wirtschaft zu berücksichtigen.
- Wi 6. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Verbraucherinformationsgesetz die Arbeit der herstellerunabhängigen Verbraucherorganisationen, insbesondere der Verbraucherzentralen, tangieren kann. Nach dem Subsidiaritätsgrundsatz zählt die Verbraucherinformation zu den Kernaufgaben der herstellerunabhängigen Verbraucherorganisationen. Deshalb sind die Auswirkungen des Verbraucherinformationsgesetzes auf diese Organisationen zu prüfen.

- Wi 7. Das Verbraucherinformationsgesetz kann mit erheblichen Kostenfolgen für die Länder verbunden sein. Deshalb sind die entsprechenden Auswirkungen auf die Länder zu prüfen.
- Wi 8. Der Bundesrat hat mit seiner EntschlieÙung vom 11. Mai 2001 (Drs. 77/01 - Beschluss) ausdrücklich die Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung zur Vorsorge gegen Gesundheitsgefahren durch Lebensmittel und insbesondere eine Rechtsgrundlage gefordert, die über die öffentliche Warnung zur Abwehr konkreter Gefahren hinausgeht. Auch dieses Anliegen ist mit dem vorliegenden Entwurf nur beschränkt erfüllt.
- Wi 9. Daher fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, den vorliegenden Gesetzentwurf grundlegend zu überarbeiten und dabei darauf zu achten, dass
- den Vorgaben der Drucksache 77/01 (Beschluss) entsprochen wird;
 - die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom 28.01.2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts beachtet werden;
 - die rechtliche Stringenz insbesondere bei Fragen wie
 - Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei Eingriffen durch Information der Öffentlichkeit in geschützte Rechtspositionen der Wirtschaft,
 - Haftungsrisiko bei Auskünften,
 - Behörden als Adressaten von Auskunftsansprüchen,
 - Akteneinsichteingehend geprüft und berücksichtigt wird;
 - den berechtigten Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher Rechnung getragen wird;
 - die Belange der Wirtschaft und insbesondere auch der mittelständischen Unternehmen eingehend geprüft und berücksichtigt werden;

- die tatsächlichen und finanziellen Rückwirkungen des Verbraucherinformationsgesetzes auf die herstellerunabhängigen Verbraucherorganisationen gerade auch im Hinblick auf den Grundsatz der Subsidiarität eingehend geprüft und berücksichtigt werden;
- die tatsächlichen und finanziellen Auswirkungen des Verbraucherinformationsgesetzes auf die Länder geprüft und berücksichtigt werden.

A
G
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 13

10. Zu § 1,

§ 2 Abs. 1 Nr. 01 - neu -,

§ 3 Nr. 5 - neu -,

§ 5a - neu -,

§ 7 Abs. 3 - neu -

- a) In § 1 sind nach dem Wort "Behörden" die Wörter "und Unternehmen" einzufügen.
- b) In § 2 Abs. 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:
"01. den nach § 3 Nr. 5 bestimmten Unternehmen,"
- c) In § 3 Nr. 4 Buchstabe d ist am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Nummer 5 anzufügen:
"5. Unternehmen jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes gewerbsmäßig herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt."
- d) Nach § 5 ist folgender § 5a einzufügen:

"§ 5a

Anspruch auf Informationen bei Unternehmen

(1) Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei Unternehmen vorhandenen oder auf Grund von Rechtsvorschriften verfügbar zu haltenden Informationen über die regionale Herkunft, die Zusammensetzung, die Herstellungsverfahren, die angewendeten Qualitätssicherungssysteme sowie die Begründung von Werbebehauptungen für die von ihnen angebotenen Erzeugnisse. § 4 Abs. 1 Satz 2 und 5, Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend. § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie § 5 Abs. 1 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

A
G
Entfällt
bei Ableh-
nung von
Ziffer 10

11. (2) Offensichtlich missbräuchlich gestellte Anträge sind abzulehnen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Antragstellende über die begehrten Informationen bereits verfügen."

A
G
Entfällt
bei Ableh-
nung von
Ziffer 10

12. Dem § 7 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Unternehmen können die für die Weitergabe von Informationen auf Grund dieses Gesetzes anfallenden Kosten einschließlich der Auslagen von den anfragenden Personen als kostendeckende Erstattungen fordern."

Begründung:

Zu Ziffer 10:

Zu Buchstabe a:

Um das Ziel des Gesetzes auf ein umfassendes Informationsrecht zu erreichen, müssen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auch die bei den relevanten Unternehmen vorhandenen Daten der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung zur Ergänzung des § 1.

Zu Buchstabe c:

Als Folge der Ergänzung der §§ 1 und 2 muss auch der Begriff "Unternehmen" entsprechend des Sinns dieses Gesetzes definiert werden.

Zu Buchstabe d:

Folgeänderung zur Ergänzung des § 1.

Es handelt sich um die Ausgestaltung der ergänzenden Regelung, die erforderlich ist, um ein umfassendes Informationsspektrum für die Verbraucher und Verbraucherinnen erzielen zu können.

Zu Ziffer 11:

Aus Klarstellungsgründen und um einen Gleichklang mit dem Umweltinformationsgesetz zu erreichen, das eine entsprechende Regelung in § 7 Abs. 3 UIG vorsieht, ist diese Änderung auch für den Auskunftsanspruch gegenüber Unternehmen erforderlich.

Die Informationsrechte der Antragstellenden werden damit nicht beeinträchtigt, da die Missbräuchlichkeit "offensichtlich" sein muss.

Zu Ziffer 12:

Folgeänderung zur Erweiterung des Anspruchsrechts auch gegenüber Unternehmen.

Die Unternehmen müssen, anlog der Möglichkeit der Behörden, Gebühren zu erheben, die Möglichkeit haben, sich ihre Kosten erstatten zu lassen.

Wi
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 10

13. Der Bundesrat vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass eine Informationsverpflichtung von Wirtschaftsunternehmen aus Verbrauchersicht vorteilhaft sein könnte. Andererseits darf eine solche Informationsverpflichtung zu keiner weiteren Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des Wirtschaftsstandorts Deutschland führen. Daher sollte eine Auskunftspflicht von Wirtschaftsunternehmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen nur europaweit eingeführt werden. Dabei wären insbesondere auch die Belange der mittelständischen Wirtschaft zu berücksichtigen.

Wi

14. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbIG,

§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 - neu - VerbIG

- a) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind nach den Wörtern "sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts" die Wörter ", soweit sie öffentlich-rechtliche Aufgaben des Verbraucherschutzes wahrnehmen," einzufügen.
- b) § 4 Abs. 3 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Nummer 4 ist nach dem Wort "entgegenstehen" ein Komma anzufügen und das Wort "oder" anzufügen.
- bb) In Nummer 5 ist der Punkt am Ende zu streichen und nach dem Wort "würden" das Wort "oder" anzufügen.
- cc) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 6 anzufügen:
- "6. soweit die Behörde oder Einrichtung eine Dienstleistung auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung außerhalb des ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichs des Verbraucherschutzes erbringt."

Begründung:

Nach dem Gesetzesentwurf und der Begründung ist nicht auszuschließen, dass sich der Auskunftsanspruch aus § 4 Abs.1 Satz 1 auch auf juristische Personen des öffentlichen Rechts bezieht, die als sachverständige Prüfer bzw. Gutachter im Rahmen privatrechtlicher Beauftragungen tätig werden, da diese nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden.

Auftraggeber werden aber solche Institute meiden, bei denen sie befürchten müssen, dass Prüfergebnisse, die ausschließlich internen Zwecken dienen, ggf. an die Öffentlichkeit oder an Konkurrenten des Auftraggebers weitergegeben werden müssten. Der Ausschlussgrund des § 4 Abs. 3 Nr. 5 (Geschäftsgeheimnisse) würde hier nicht effektiv weiterhelfen. Ein öffentlichkeitswirksamer Rechtsstreit über die Auskunftspflicht im Sinne des § 4 hätte wirtschaftlich unabhängig von seinem Ausgang dieselben zerstörerischen Folgen.

Dies hätte insgesamt zur Folge, dass eine Reihe von zuverlässigen und qualifizierten Dienstleistern aus dem öffentlichen Bereich (Prüfinstitute, Universitäten etc.) kaum eine Chance hätten, private Gutachtensaufträge zu erhalten. Dieser Bereich muss daher vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

A
G 15. Zu § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 ist vor dem Wort "Bestimmungen" das Wort "Weitergehende" einzufügen.

Begründung:

Zweck des Gesetzes ist es, eine neue gesetzliche Grundlage für Informationsansprüche von Verbrauchern zu schaffen. Soweit etwa auf Grund des Umweltinformationsgesetzes oder von Informationszugangsgesetzen der Länder weiter gehende Ansprüche bestehen, sollten diese in vollem Umfang erhalten bleiben. Dies entspricht auch dem Subsidiaritätsgedanken im Verhältnis von bundes- zu landesrechtlichen Informationszugangsansprüchen. Weiter gehende Akteneinsichts- und Informationszugangsansprüche auf Grund des Umweltinformationsgesetzes beruhen überdies auf bindenden europarechtlichen Vorgaben und müssen auch aus diesem Grunde ungeschmälert erhalten bleiben.

R 16. Zu § 3 Nr. 2 Halbsatz 2

In § 3 Nr. 2 Halbsatz 2 ist nach dem Wort "Gerichte" das Wort ", Justizvollzugsbehörden" einzufügen.

Begründung:

Nach der Entwurfsbegründung wird durch § 3 Nr. 2 Halbsatz 2 klargestellt, dass Gerichte, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden, soweit sie im Rahmen ihrer Rechtspflegezuständigkeit tätig werden, keine auskunftspflichtigen Behörden sind bzw. ihnen auch nicht das Recht zur Information der Öffentlichkeit zusteht. Diese Erwägung trifft auch für Justizvollzugsbehörden zu.

R 17. Zu § 3 Nr. 2 Halbsatz 2

In § 3 Nr. 2 Halbsatz 2 sind nach dem Wort "Disziplinarbehörden" die Wörter "und diesen vorgesetzte Dienststellen" einzufügen.

Begründung:

Gerichte, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden werden durch den Entwurf als Adressaten der Auskunftsansprüche ausgenommen, da ihre im Rahmen der Rechtspflege gewonnenen Erkenntnisse in der Regel dem Datenschutz unterliegen. Aus dem gleichen Grund sollten auch die vorgesetzten Dienststellen ausgenommen werden, welche auf Grund der Aufsicht mit den gleichen Materialien befasst sind wie die Ausgangsbehörden. Dies gilt auch für die obersten Landesbehörden, die nach dem bisherigen Entwurf nur ausgenommen sind, soweit sie mit Gesetzgebung im formellen oder materiellen Sinn befasst sind.

A 18. Zu § 3 Nr. 4 erster Halbsatz

In § 3 Nr. 4 erster Halbsatz sind die Wörter "jede unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhandene Information" durch die Wörter "alle unabhängig von der Art des Informationsträgers vorhandenen Daten" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung.

In dem Gesetzentwurf werden die Begriffe Informationen und Daten bislang synonym verwendet (vgl. z. B. § 4 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 letzter Satz). Der Begriff "Daten" wurde aber bislang nicht in § 3 bestimmt.

A
G19. Zu § 3 Nr. 4 Buchstabe a

In § 3 Nr. 4 Buchstabe a sind die Wörter "oder wirtschaftliche Interessen" zu streichen.

Begründung:

Das Informationsrecht sollte auf Informationen über von Erzeugnissen ausgehende Risiken für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern zielen. Eine Informationspflicht, die sich auf Gefahren oder Risiken für die wirtschaftlichen Interessen von Verbrauchern bezieht, ist im Gesetzesvollzug nicht praktikabel, käme Kaufempfehlungen über die Wirtschaftlichkeit von Erzeugnissen gleich und wäre ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in den freien Wettbewerb.

A
G20. Zu § 3 Nr. 4 Buchstabe b

In § 3 Nr. 4 Buchstabe b ist vor dem Wort "Herkunft" das Wort "Kennzeichnung," einzufügen.

Begründung:

Erstreckung der Informationsverpflichtung auf die in der Praxis besonders bedeutsamen und die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher in besonderem Umfang beeinträchtigenden Kennzeichnungsmängel.

A
G21. Zu § 4 Abs. 1 Satz 2

In § 4 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Informationen sollen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich und zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlich ist, aufbereitet und gegebenenfalls mit einer Erläuterung versehen werden."

Begründung:

Der Begriff "Daten" ist bislang nicht in § 3 definiert. Vielmehr wird er synonym für den Begriff "Informationen" verwendet. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte eine einheitliche Terminologie verwendet werden.

Der Behörde sollte bei der Beantwortung von Informationsbegehren größtmöglicher Ermessensspielraum eingeräumt werden. Bei der Beantwortung von Informationsbegehren sollten die bei der Behörde entstehenden Kosten im Einzelfall auch in einem vertretbaren Verhältnis zum Informationsgehalt stehen. Eine Aufbereitung bzw. Erläuterung von Daten sollte daher nicht obligatorisch, sondern nur dann erfolgen, wenn diese zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlich und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

In 22. Zu § 4 Abs. 1 Satz 5

In § 4 Abs. 1 Satz 5 ist das Wort "zustimmt" durch das Wort "einwilligt" zu ersetzen.

Begründung:

Sofern nicht Rechtsvorschriften vorliegen, ist die allgemeine Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten an die Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Information geknüpft. Um deutlich zu machen, dass diese Willenserklärung nach allgemeinem Datenschutzstandard vor der Verarbeitung abgegeben werden muss, ist auch in diesem Gesetz der Begriff der Einwilligung zu verwenden.

A 23. Zu § 4 Abs. 1 Satz 6 - neu -
G

Dem § 4 Abs. 1 ist folgender Satz 6 anzufügen:

"Der Anspruch verpflichtet die Behörden und Unternehmen nicht dazu, Informationen, die bei ihnen nicht vorhanden sind oder auf Grund von Rechtsvorschriften nicht verfügbar gehalten werden müssen, zu beschaffen oder aufzubereiten."

Begründung:

Der ausdrückliche Ausschluss der Informationsbeschaffung dient der Klarstellung.

A
G24. Zu § 4 Abs. 1

Der durch den Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes eingeräumte Informationsanspruch bezieht sich nach § 2 Abs. 1, § 3 Nr. 2, § 3 Nr. 4 und § 4 Abs. 1 Satz 1 auf bei den Behörden "vorhandene Informationen". Damit soll zum Ausdruck kommen, dass die Behörden nicht verpflichtet sind, über die vorhandenen Informationen hinaus weitere Informationen zu beschaffen.

Der Bundesrat widerspricht daher der in der Einzelbegründung zu § 4 Abs. 1 enthaltenen Aussage, wonach die Behörden nicht von der pflichtgemäßen Prüfung entbunden sind, ob nicht häufig nachgefragte Informationen, z.B. zur Haltungsform von Geflügel oder von Mastschweinen, beschafft werden sollten.

R

25. Zu § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

In § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sind nach dem Wort "Disziplinarverfahrens" die Wörter ", eines Gnadenverfahrens" einzufügen.

Begründung:

Daten, die Gegenstand eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahrens sind, werden vom Entwurf aus dem Informationsanspruch herausgenommen. Die hierfür bestehende Motivation gilt auch für Gnadenverfahren, die eine besondere Vertraulichkeit genießen.

A
G
In
R26. Zu § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort "Disziplinarverfahrens" ist das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Nach den Wörtern "ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahrens" sind die Wörter "oder eines Verwaltungsverfahrens" einzufügen.

Begründung:

Zur Wahrung der schutzbedürftigen Rechte Dritter muss das Informationsrecht der Verbraucherinnen und Verbraucher auch während eines Verwaltungsverfahrens, das dem Verbraucherschutz und der Lebensmittelsicherheit dient und im Zweifelsfall weiteren rechtlichen Verfahren vorangestellt ist oder sein kann, zurückgestellt sein.

A
G 27. Zu § 5 Abs. 1 Satz 1

In § 5 Abs. 1 Satz 1 ist vor dem Wort "Antrag" das Wort "schriftlichen" einzufügen.

Begründung:

[nur A]

Durch das Schriftlichkeitserfordernis kann sichergestellt werden, dass der Informationsanspruch hinreichend bestimmt ist. Dadurch kann eine sachgemäße Beantwortung erfolgen und für spätere Beschwerden [beim jeweiligen Verbraucheranwalt] eine nachvollziehbare Bewertungsgrundlage geschaffen werden.

A
G 28. Zu § 5 Abs. 1 nach Satz 2

In § 5 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Soweit Informationen bei verschiedenen Behörden vorhanden sind oder ihre Vorhaltung bei bestimmten Behörden zweckmäßig ist, kann durch Landesrecht die Zuständigkeit für die Informationserteilung näher bestimmt werden."

Begründung:

Erforderlich aus Sicht der Vollzugsbehörden ist eine Regelung, die die Zuständigkeit der Informationsabteilung bei solchen Informationen regelt, die bei verschiedenen Behörden vorhanden sind, um widersprechende Entscheidungen über die Informationsgewährung zu vermeiden. Auch sollte es dem Landesgesetzgeber ermöglicht werden, auch Behörden, bei denen Erkenntnisse nicht unmittelbar anfallen, zur Erteilung von Informationen für zuständig zu erklären.

A
G 29. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 4 - neu -

§ 5 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 3 ist der Punkt am Ende durch das Wort "oder" zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. wenn die anfragende Person sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann."

Begründung:

Die Festlegung soll die behördliche Arbeitsfähigkeit vor überflüssiger Bearbeitung schützen.

A 30. Zu § 5 Abs. 2a - neu -

In § 5 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Offensichtlich missbräuchlich gestellte Anträge sind abzulehnen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Antrag Stellende über die begehrten Informationen bereits verfügen.

Begründung:

Im Rahmen des Verwaltungshandelns ist nicht nur aus haushaltsrechtlichen Gründen auf eine effiziente Arbeitsweise zu achten. Es ist daher wichtig, dass Behörden nicht durch offensichtlich missbräuchlich gestellte Anträge in ihrer Aufgabenerfüllung behindert werden.

Aus Klarstellungsgründen und um einen Gleichklang mit dem Umweltinformationsgesetz zu erreichen, das eine entsprechende Regelung in § 7 Abs. 3 UIG vorsieht, ist diese Änderung erforderlich.

Die Informationsrechte der Antrag Stellenden werden damit nicht beeinträchtigt, da die Missbräuchlichkeit "offensichtlich" sein muss.

A 31. Zu § 5 Abs. 3

G

In § 5 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Ein Antrag nach Absatz 1 soll in einem angemessenen Zeitraum beantwortet werden; bei fehlendem Anspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein Ablehnungsbescheid zu erteilen. Wird Antrag auf Akteneinsicht bei einer Behörde gestellt, ist dieser innerhalb von zwei Monaten zu bescheiden."

Begründung:

Es liegen derzeit keinerlei Erfahrungen darüber vor, in welchem Umfang Anträge im Sinne des § 5 zu erwarten sind und wie groß der Aufwand für die Bereitstellung der gefragten Informationen sein wird. Aus diesem Grund erscheint es angezeigt, für die Beantwortung eines Antrages einschließlich der Aufbereitung der Daten einen angemessenen Zeitraum einzuräumen. Für die Prüfung der Anträge und die Erteilung eines Ablehnungsbescheides sowie für die Entscheidung über Anträge zur Akteneinsicht ist die Festlegung einer Bearbeitungsfrist von zwei Monaten sachgerecht.

A 32. Zu § 5 Abs. 3 Satz 2 - neu -, Abs. 4 - neu -

§ 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) Dem Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:*

"Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Daten zu überprüfen."

- b) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Die Behörde haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Information im Sinne von § 4 Abs. 1. Jegliche Schadensersatzansprüche Dritter im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 2 sind, soweit es sich nicht um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit handelt, ausgeschlossen."

Begründung:

Mit den Änderungen wird das Haftungsrisiko der Auskunft für die Behörden reduziert. Die Regelung zu Buchstabe a entspricht § 5 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes. Auf Grund der Vielzahl der in der Regel vorliegenden Informationen, oftmals bei verschiedenen staatlichen Einrichtungen und Institutionen, kann die inhaltliche Richtigkeit der Auskunft nicht garantiert werden, zumal die wissenschaftlichen Erkenntnisse auch hinsichtlich der Untersuchungseinrichtungen bei gleichem Sachverhalt unterschiedlich sein können. Des weiteren muss folgendes berücksichtigt werden: Nach der Zielrichtung des Gesetzentwurfs soll jede vorliegende Information zur Verfügung gestellt werden. Dies könnte zur Folge haben, dass auch ein Untersuchungsergebnis mitgeteilt wird, das nicht abgesichert sein muss. Denn es kann durchaus sein, dass

* Bei Annahme von Ziffer 31 ist der Satz nach Satz 1 einzufügen.

sich bei einer Nachuntersuchung ein anderer Analysewert ergibt. Für diese bestehende Unsicherheit kann nicht der Staat haftbar gemacht werden.

Im Übrigen muss beachtet werden, dass Analyseergebnisse (gerade im Bereich sog. Beschwerdeproben der Verbraucher) unter Umständen keine Aussagen darüber zulassen, wer dafür verantwortlich ist. Denn die Beanstandung kann u.U. auch durch unsachgerechte Probenahme oder deren Lagerung herrühren.

Die Haftungsbeschränkung der öffentlichen Verwaltung ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes im Grundsatz (BVerfGE 61, 149 ff. <199>) anerkannt.

A 33. Zu § 6 Abs. 3a und 3b - neu -

In § 6 sind nach Absatz 3 folgende Absätze 3a und 3b einzufügen:

"(3a) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 ist ein Interesse der Öffentlichkeit im Sinne des Absatzes 1 nicht mehr gegeben, wenn das Produkt nicht mehr in den Verkehr gelangt und nach der Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass es, soweit es in den Verkehr gelangt ist, bereits verbraucht ist. Dies gilt dann nicht, wenn eine konkrete Gesundheitsgefahr vorgelegen hat und eine Information für medizinische Maßnahmen angezeigt ist.

(3b) Die Behörde sieht von einer Information nach Absatz 1 ab, wenn deren Zweck, insbesondere eine Abwehr der von dem Produkt ausgehenden Gefahr durch eigene Maßnahmen der Verantwortlichen, sichergestellt ist."

Begründung:

Die Gesamtregelung einer Information ist nur dann verhältnismäßig, wenn sie auch die Möglichkeit einräumt, im Einzelfall trotz Verstoßes gegen Vorsorgewerte eine Information der Öffentlichkeit zu unterlassen. Denn wenn mit dem Mittel des Rückrufs die adäquate - d.h. im Hinblick auf den Gesetzeszweck geeignete - Rechtsfolge für die Verletzung der Vorsorgevorschrift gegeben ist, dann darf das schärfere Mittel der öffentlichen Information grundsätzlich nicht eingesetzt werden. Zumindest muss die Möglichkeit eingeräumt werden, ob und inwieweit z.B. ein Rückruf eine adäquate Sanktion für die Verletzung von Rechtsvorschriften ist. Dies hat die Behörde im Rahmen ihrer Abwägung zu prüfen. Des Weiteren hat die Behörde Informationsmaßnahmen dann zu unterlassen, wenn die Verantwortlichen durch eigene Öffentlichkeitsmaßnahmen den gleichen Gesetzeszweck erfüllen.

Ein "Abwägungsraum" ist der Verwaltung auch dann verfassungsrechtlich nicht mehr gegeben, wenn ein Produkt nicht mehr im Handel oder bereits verbraucht ist. Denn in diesen Fällen hat sich quasi die Vorsorgemaßnahme erledigt. Auch dies muss die Verwaltung im Rahmen ihres Erschließungsmer-

sens berücksichtigen, es sei denn, auf Grund des Verbrauchs der Ware besteht ein Aufklärungsbedarf hinsichtlich eventuell auftretender Krankheitszeichen bzw. Gesundheitsschädigungen.

A
G
In
R

34. Zu § 6 Abs. 4 Satz 2 - neu -

Dem § 6 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Den Betroffenen ist die Möglichkeit einzuräumen, die Öffentlichkeit über die bedeutsamen Sachverhalte im Sinne von Absatz 1 selbst zu informieren."

Begründung:

Mit der Gewährung dieser Möglichkeit soll den Betroffenen (Herstellern oder Lieferanten) zur Wahrung ihrer schutzbedürftigen Rechte die Möglichkeit gegeben werden, zum Erhalt des in sie gesetzten Verbrauchervertrauens, also zur Abwendung überproportional hoher Nachteile, einer "Anprangerung" durch Dritte zu begegnen.

A
G

35. Zu § 6 Abs. 5 - neu -

Dem § 6 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Stellen sich die von der Behörde an die Öffentlichkeit gegebenen Informationen im Nachhinein als falsch oder die zu Grunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so informiert die Behörde die Öffentlichkeit hierüber in der gleichen Art und Weise, in der sie die betreffenden Informationen zuvor bekannt gegeben hat."

Begründung:

Mit der Verpflichtung der Behörden zur Richtigstellung unrichtiger Informationen wird die Schadensminderungspflicht der Behörden ausdrücklich festgeschrieben. Damit wird auch eine höhere Akzeptanz auf Seiten der potenziell betroffenen Unternehmen verbunden sein.

A
G

36. Zu § 7 Abs. 3 - neu -

Dem § 7 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Der Bund erstattet jährlich, erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, die den Ländern und Kommunen aus dem Vollzug dieses Gesetzes tatsächlich entstandenen Kosten."

Begründung:

Die Informationsgewährung ist für die Länder und Kommunen eine neue Aufgabe, die zusätzliche Kapazitäten erfordert. Um künftig dem Recht der Verbraucherinnen und Verbraucher auf umfassende Information nach dem VerbiG gerecht werden zu können, müssen in den Ländern neue, zusätzliche Kapazitäten aufgebaut werden. Soweit die sich daraus ergebenden Mehrkosten der Länder nicht über Gebühren finanziert werden können, ist eine Beteiligung des Bundes an den Kosten vorzusehen. In Hessen wird durch den Vollzug dieses Gesetzes für den LMBG-Bereich mit einem zusätzlichen Mittelbedarf i.H.v. 500000 € für Personal- und Sachkosten p.a. gerechnet.

A 37. Zu § 8 Satz 4

In § 8 ist Satz 4 zu streichen.

Begründung:

Für die Einrichtung eines Beauftragten für den Zugang zu Verbraucherinformationen wird im Bereich der Länder keine zwingende Notwendigkeit gesehen. Im Übrigen führen die Länder gemäß Artikel 83 GG die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus. Soweit sie für die Errichtung eines Beauftragten eine Notwendigkeit erachten, steht es ihnen frei, diesen Beauftragten einzurichten.

A 38. Zu Artikel 2 - neu - (Datennutzungsgesetz)

G
In
R

a) Die Überschrift zum Gesetzentwurf ist wie folgt zu fassen:

"Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes und eines Gesetzes zur Nutzung von Daten zum Verbraucherschutz"

b) Die bisherigen §§ 1 bis 9 werden Artikel 1 und erhalten folgende Überschrift:

(noch Ziffer 38)

"Artikel 1

Verbraucherinformationsgesetz (VerbIG)¹"

c) § 10 ist durch folgende Artikel 2 und 3 zu ersetzen:

"Artikel 2

Gesetz über die Nutzung von Daten zur Durchführung der Regelungen des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit

(Datennutzungsgesetz - DNG)

§ 1

Zweckbindung von Daten

Zur Rückverfolgung von Lebensmitteln, deren Bestandteilen und Rohstoffen einschließlich verwendeter Futtermittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) sind die zuständigen Behörden befugt, soweit es zur Herstellung des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit erforderlich ist, auch die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, die im Rahmen von Prüfungen nach den in der Verordnung nach § 2 genannten Rechtsvorschriften zur Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, zum Verbraucherschutz und zur Tierseuchenbekämpfung erhoben worden sind.

§ 2

Ermächtigung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Gesundheit durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates die

¹ Dieses Gesetz dient für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände auch der Umsetzung des Artikels 16 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG Nr. L 11/4 vom 15.01.2002). Die übrigen Teile dieser Richtlinie werden durch das Produktsicherheitsgesetz umgesetzt.

(noch Ziffer 38)

bundes- und europarechtlichen Vorschriften zur Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, zum Verbraucherschutz und zur Tierseuchenbekämpfung näher zu bestimmen, die unter den Geltungsbereich von § 1 fallen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

a) Zu Artikel 2 (Datennutzungsgesetz) allgemein:

Artikel 2 ist erforderlich, da neben den und zur Ergänzung der Regelungen über die Verbraucherinformation eindeutige Regelungen zur weiter gehenden, insbesondere auch der verwaltungsinternen und verwaltungsübergreifenden Behandlung, Nutzung und Anwendung der die Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinformation betreffenden vorhandenen und zu erhebenden Daten benötigt werden.

b) Zu den Bestimmungen des Artikels 2 im Einzelnen:

Zu § 1 - Zweckbindung von Daten

Mit dem Datennutzungsgesetz werden die zuständigen Behörden ermächtigt, alle Erkenntnisse einschließlich der personenbezogenen Daten, die bei der Durchführung einer Regelung des Verbraucherschutzes oder der Lebensmittelsicherheit gewonnen werden, auch zum Vollzug jeder anderen Regelung dieses Bereichs zu verwenden. Damit werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, Erkenntnisse aus der Überwachung ohne Zeitverzögerung für zielgerichtete Maßnahmen der zuständigen Behörden zu verwenden und die im Bericht der Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über die Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Deutschland dargestellten Synergien zwischen den unterschiedlichen Aufgabenbereichen des Verbraucherschutzes, insbesondere zwischen der Futtermittel- und der Lebensmittelüberwachung, umfassend zu nutzen.

Zu § 2 - Ermächtigung

Um die Regelungen eindeutig zu bestimmen, die unter den Geltungsbereich des Datennutzungsgesetzes fallen, wird das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Bundesministerien durch Verordnung

(noch Ziffer 38)

mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Vorschriften diesem Bereich zuzurechnen sind.

- c) Zu den in Artikel 3 differenziert festgelegten Zeitpunkten des Inkrafttretens:

Während Absatz 1 eine Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten des Verbraucherinformationsgesetzes einräumt, die der Wirtschaft und den zuständigen Behörden die Möglichkeit geben soll, sich auf die Erfüllung ihrer Auskunftspflichten vorzubereiten, wird mit Absatz 2 das Datennutzungsgesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft gesetzt, da eine Übergangsfrist für Behörden, um sich auf die regelungsübergreifende Verwendung von Erkenntnissen zum Vollzug des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vorzubereiten, nicht erforderlich ist.

B

39. Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.